

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.02.2015

Geschäftszeichen:

III 42-1.56.2-70/14

**Zulassungsnummer:**

**Z-56.274-3541**

**Geltungsdauer**

vom: **12. Februar 2015**

bis: **30. Juni 2015**

**Antragsteller:**

**PWM Presswerk Mainleus GmbH**

Pölz 14

95336 Mainleus

**Zulassungsgegenstand:**

**Dekorative Schichtpressstoffplatten "B110 und B111" (Kompaktplatten) als schwerentflammbare Baustoffe**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.274-3541 vom 18. Juni 2015. Der Gegenstand ist erstmals am 18. Juni 2015 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der unter Wärme und Hochdruck verpressten Schichtpressstoffplatten mit beiderseitiger Dekorschicht, "B110" und B111" (im Weiteren Kompaktplatten) genannt, als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B-s2,d0 nach der Norm DIN EN 13501-1<sup>12</sup>).

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Schichtpressstoffplatten dürfen als Kompaktplatten nach DIN EN 438-7<sup>3</sup> und DIN EN 438-4<sup>4</sup> für Wand- und Deckenbekleidungen im Innenbereich verwendet werden und müssen den Anforderungen der vorgenannten Normen entsprechen.

Sie dürfen auf Tragkonstruktionen aus Holz oder Metall mit metallischen Verbindungsmitteln befestigt werden.

Die Kompaktplatten dürfen auf mineralischen Baustoffen mit einem Brandverhalten Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 oder Baustoffklasse DIN 4102-A1/A2 sowie auf Mineralwollgedämmstoff mit einem Brandverhalten Klasse A1/A2-s1,d0 mit einer Rohdichte  $\geq 30 \text{ kg/m}^3$  angeordnet werden.

Der Befestigungsabstand muss  $\leq 800 \text{ mm}$  betragen.

Zu anderen flächigen Bauprodukten muss der Abstand  $\geq 80 \text{ mm}$  betragen.

Zwischen den Schichtpressstoffplatten dürfen die Fugen offen, stumpf gestoßen oder mit metallischen Fugenprofilen geschlossen sein.

1.2.2 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die Schichtpressstoffplatte verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Schichtpressstoffplatte sind zu beachten.

1.2.3 Die Verwendung der Schichtpressstoffplatten für Bauteile in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion (z. B. als tragende und aussteifende Beplankung) ist eine gesonderte Zulassung erforderlich.

1.2.4 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der Schichtpressstoffplatten zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

1 DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten.

2 Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

3 DIN EN 438-7:2005-04 Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) – Platten auf Basis härterer Harze (Schichtpressstoffe) – Teil 7: Kompaktplatten und HPL-Mehrschicht-Verbundplatten für Wand- und Deckenbekleidungen für Innen- und Außenanwendung.

4 DIN EN 438-4:2005-05 Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) – Platten auf Basis härterer Harze (Schichtpressstoffe) – Teil 4: Klassifizierung und Spezifikationen für Kompakt-Schichtpressstoffe mit einer Dicke von 2 mm und größer.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Schichtpressstoffplatten müssen eine Dicke von mindestens 6 mm und eine Rohdichte  $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$  aufweisen.

Die Schichtpressstoffplatten bestehen aus einem schwarz oder braun eingefärbten Plattenkern und beidseitig aus einer Schicht von mit modifizierten Melamin-Formaldehydharz getränkten, verschiedenfarbigen Dekorpapieren, die unter Druck und Wärme miteinander verpresst werden. Der Plattenkern besteht aus mehreren Lagen Kraftpapier, das mit Flamm- schutzmittel ausgerüstetem Phenol-Formaldehydharz getränkt und unter Druck und Wärme miteinander verpresst wird. Die Anzahl der Papierlagen ist abhängig von der herzustellenden Plattendicke.

2.1.2 Die Schichtpressstoffplatten müssen die Anforderungen der Norm DIN EN 438-7<sup>3</sup> und DIN EN 438-4<sup>4</sup> erfüllen.

2.1.3 Die Schichtpressstoffplatten müssen bei Verwendung auf den in Abschnitt 1.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>, Abschnitt 11, erfüllen. Die Klasse B-s2,d0 entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar".

2.1.4 Die chemische Zusammensetzung der Schichtpressstoffplatten muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Die Herstellung der Schichtpressstoffplatten erfolgt durch Tränkung der mit Flamm- schutzmittel ausgerüsteten Harze und Verpressen unter Wärme und hohem Druck. Dabei sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

#### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Für das In Verkehr Bringens der Schichtpressstoffplatten gilt die Verordnung über "Verbote und Beschränkungen des In Verkehr Bringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz" (Chemikalien-Verbotsverordnung).

Der Transport und die Lagerung der Schichtpressstoffplatten haben nach Angaben des Herstellers zu erfolgen.

#### 2.2.3 Kennzeichnung

Die Schichtpressstoffplatten, deren Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Schichtpressstoffplatten, deren Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-56.274-3541
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: schwerentflammbar – Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1, entsprechend Anwendungsbedingungen

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach Ifd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa<sup>5</sup>, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>6</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind außerdem mindestens die Prüfungen nach DIN EN 438-7 durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum

<sup>5</sup> Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de) -> PÜZ-Stellen -> nach LBO -> PÜZ-Verzeichnis

<sup>6</sup> Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 01. April 1997

Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich durch eine Fremdüberwachung zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Schichtpressstoffplatten durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>4</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Brandverhalten

Die Schichtpressstoffplatten sind bei Einhaltung der Vorgaben entsprechend Abschnitt 1.2 und 2.1 schwerentflammbare Baustoffe (Brandverhalten Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>).

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind einzuhalten.

Peter Proschek  
Referatsleiter

Beglaubigt